

Verfahrensordnung/Wahlordnung der IVL-SH

I. Tagungsleitung der LVV

1. Die Tagungsleitung hat die Verhandlungen der LVV zu führen, und zwar unparteiisch nach parlamentarischen Gepflogenheiten. Kein Mitglied der Tagungsleitung darf von seinem Platz aus zur Sache des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes sprechen.
2. Die Tagungsleitung besteht aus
 - der Tagungsleiterin/dem Tagungsleiter,
 - zwei bis vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern.
3. Die LVV wählt aus ihrem Kreis die Tagungsleitung für die nächste Vertreterversammlung. Geleitet wird die Wahl von der/dem Landesvorsitzenden.

II. Gruppenvertretung

1. Frauenvertretung:
Die IVL-Frauenvertreterin vertritt gemäß § 18, Ziffer 1.6. der Satzung die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder. Dabei tritt sie für die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen in Beruf und Gesellschaft ein.
Sie arbeitet mit der Frauenvertretung des Bundesverbandes und des „dbb beamtenbund und tarifunion“ zusammen.
2. Vertretung der Lehrkräfte im Ruhestand:
Die IVL-Vertretung der Lehrkräfte im Ruhestand vertritt die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der Ruheständlerinnen, der Ruheständler, der Rentnerinnen und Rentner auf Landesebene.
Sie arbeitet mit anderen Organisationen für Lehrkräfte im Ruhestand, insbesondere mit der zuständigen Vertretung des Bundesverbandes und des dbb und tarifunion zusammen.
3. Jugendvertretung:
Die IVL-Jugendvertreterin/der IVL-Jugendvertreter gemäß § 18, Ziffer 1.8. ist die Vertretung der Lehramtsstudierenden, der Lehrkräfte in Ausbildung und der Lehrerinnen und Lehrer bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.
Sie/Er vertritt deren berufliche, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Belange. Sie/Er gibt für die jungen Kolleginnen und Kollegen Informationen und Arbeitshilfen heraus.
Sie/Er arbeitet mit der Jugendvertretung des Bundesverbandes und der Jugendvertretung des „dbb und tarifunion“ zusammen.

III. Wahlrecht

1. Das passive Wahlrecht besitzt jedes Mitglied, das
 - mindestens sechs Monate der Interessenvertretung angehört,
 - seiner Beitragsverpflichtung regelmäßig nachgekommen ist.
2. Das aktive Wahlrecht besitzt je nach Gremium jedes Mitglied bzw. jede ordentliche/jeder ordentliche Delegierte.

IV. Wahldurchführung

1. Mitglieder des Landesvorstandes werden in einzelnen Wahlgängen geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Übrigen wird offen gewählt, wenn keine ordentliche Vertreterin/kein ordentlicher Vertreter widerspricht.
3. Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Geleitet und durchgeführt wird die Wahl von der jeweils amtierenden Tagungsleitung.

V. Wahl des Landesvorstandes

1. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesvertreterversammlung gewählt.
2. Gewählt werden:
 - 2.1. die/der Landesvorsitzende
 - 2.2. die/der stellvertretende Landesvorsitzende
 - 2.3. die Kassenführerin/der Kassenführer
 - 2.4. die Schriftführerin/der Schriftführer
 - 2.5. die Referentin/der Referent für Kommunikation
 - 2.6. die Referentin/der Referent für Besoldung und Versorgung
 - 2.7. die Referentin/der Referent für Recht
 - 2.8. die Referentin/der Referent für Lehrkräftefortbildung

VI. Wahl der Gruppenvertretungen

1. Als Gruppenvertretungen gelten nach der Bestimmung dieser Wahlordnung
 - die Frauenvertretung
 - die Vertretung der Lehrkräfte im Ruhestand
 - die Jugendvertretung
2. Die Gruppenvertretungen werden entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit aus der Gruppe heraus gewählt.

VII. Wahl der Vertreter für die LVV

1. Die Landesgeschäftsstelle teilt den Bezirksvorsitzenden spätestens 3 Monate vor der LVV die auf sie nach dem Schlüssel entfallende Anzahl der zu wählenden stimmberechtigten Delegierten mit (Stichtag 01.01./ 01.07. des laufenden Jahres).
2. Auf der Bezirksversammlung werden die stimmberechtigten Delegierten gewählt und ggf. Gastdelegierte benannt.

VIII. Wirksamkeit

Die Verfahrens-/Wahlordnung wurde am 24. November 2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen, sie tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.
Alle vorherigen Satzungen verlieren unmittelbar ihre Rechtskraft.

Kiel, 24. November 2021

gez. Dirk Meußner
Landesvorsitzender

gez. Elke Stamm
stellv. Landesvorsitzende